

schaft, die Lieferung von Medizin und Nahrungsmitteln zu erleichtern. Die irakische Beobachterdelegation bezeichnete das über das Land verhängte internationale Wirtschaftsembargo selbst als Menschenrechtsverletzung gegenüber den Irakern.

Ebenfalls wurden die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung Irans nach geheimer Abstimmung (13 Ja, 7 Nein, 2 Enthaltungen) verurteilt, insbesondere die exzessive Anwendung der Todesstrafe, die gewaltsame Unterdrückung öffentlicher Demonstrationen, die Diskriminierung der Frau und die Diskriminierung aus religiösen Gründen sowie der staatlich unterstützte Terrorismus außerhalb des Landes (Resolution 1995/18).

II. Im Rahmen des Tagesordnungspunktes ›Beseitigung der rassistischen Diskriminierung‹ entschied die Unterkommission, das Thema der Überwachung des Übergangs Südafrikas zur Demokratie künftig von der Agenda zu streichen. Die Unterkommission äußerte sich überaus zufrieden mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung, der Abhaltung der Wahlen sowie dem Zusammentreten des neuen Parlaments (Resolution 1995/12). Der Beobachter Südafrikas dankte der Unterkommission für deren Hilfe und gab seiner Zufriedenheit Ausdruck, daß in einer Zeit, in der mindestens zwei Sonderberichterstatte ihr Mandat resigniert niederlegten, die Sonderberichterstatte über Südafrika ihr Mandat erfolgreich beendet habe.

Während der Debatte über die Rechte von Minderheiten galt die Aufmerksamkeit zahlreicher Sprecher den irakischen und türkischen Kurden, der Bevölkerung von Jammu und Kaschmir, den Hindus in Pakistan, den Koreanern in Japan, dem Massenexodus aus der Krajina sowie der fremdenfeindlichen Haltung gegenüber Flüchtlingen. Grundlage der Debatte der Unterkommission über das Thema Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Minderheiten und Arbeitsmigranten war wie bereits während der 46. Tagung ein Arbeitspapier des norwegischen Experten Asbjorn Eide (E/CN.4/Sub.2/1995/36 mit Corr.1), das auf ein umfassendes Programm für die Verhinderung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten abzielt. Diskutiert wurden zudem Strategien zur Verteidigung der Menschenrechte gegenüber dem Terrorismus.

III. Zum zweiten Mal fand während der 47. Tagung eine gemeinsame Tagung der Unterkommission und des CERD, des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, statt. Sie hatte das Ziel, eine gemeinsame Basis für eine engere Zusammenarbeit zu finden, und gemeinsam wurde dann auch zur Mobilisierung aller Kräfte zwecks Beseitigung von Rassendiskriminierung, Fremdenhaß und vergleichbarer Intoleranz aufgerufen, ebenso wie zu der zügigen Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs.

Im Rahmen der Debatte über die gegenwärtigen Formen der Sklaverei präsentierte die Expertin aus den Vereinigten Staaten, Linda Chavez, die im Vorjahr mit dem Mandat der Sonderberichterstatte betreffend die Problematik der systematischen Vergewaltigung, sexuellen Sklaverei und sklavereigleichen Praktiken in Kriegszeiten betraut worden war, ihr erstes Arbeitspapier

(E/CN.4/Sub.2/1995/38). Die Expertin bekundete, daß Vergewaltigung ein weitverbreitetes Phänomen sei, das zumeist Frauen betreffe und das als Folterinstrument oder als grausames Mittel der Kriegführung diene wie etwa im Falle Bosniens, wo Serben systematische Vergewaltigungen als Mittel ihrer Politik einsetzten. Die Thematik soll während der 48. und 49. Tagung der Unterkommission eingehend weiterbehandelt werden.

Auch die Rechte der Kinder waren wieder Gegenstand der Erörterung. Im Verlauf der Diskussion wurden insbesondere Prostitution und Kinderarbeit angeprangert; Brasilien, Indien, Myanmar und Pakistan wurden als Länder genannt, in denen Kinderarbeit noch immer praktiziert werde. Insbesondere Myanmar wurde vorgeworfen, Mädchen zum Zwecke der Prostitution nach Thailand zu verbringen.

Die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sollen nach dem Willen der Unterkommission unter jedem Tagesordnungspunkt und in allen relevanten Studien Beachtung finden. Erstmals war speziell die Durchsetzung der Menschenrechte von Frauen Gegenstand der Behandlung; im Jahr davor hatte die Unterkommission durch Resolution 1994/43 entschieden, einen entsprechenden neuen Tagesordnungspunkt zu schaffen. Die Menschenrechtskommission hatte während ihrer 50. Tagung eine Sonderberichterstatte zur Gewalt gegen Frauen ernannt. In die Diskussion einbezogen wurde auch die damals kurz bevorstehende Weltfrauenkonferenz in Beijing.

Schließlich widmeten die Experten sich wieder den Rechten der autochthonen Bevölkerungsgruppen. Die Vorsitzende der einschlägigen Arbeitsgruppe, die Expertin Erica-Irene Daes aus Griechenland, gab kund, daß diese Arbeitsgruppe mit fast 700 Teilnehmern eines der größten Menschenrechtstreffen der Vereinten Nationen geworden sei. Die Sachverständigen sprachen sich für die Schaffung eines permanenten Forums für die Ureinwohner aus, das ihnen eine Stimme auf internationaler Ebene verleihen soll.

IV. Die 26 unabhängigen Experten befaßten sich 1995 erstmals mit dem Zusammenhang von Menschenrechten und Einkommensverteilung sowie mit militärischen Interventionen zu sogenannten humanitären Zwecken. Die Ratssamkeit und Effektivität derartiger ›humanitärer Interventionen‹ wurde im Rahmen der Debatte von einigen Experten in Frage gestellt. Die Menschenrechtskommission hatte die Erteilung eines Auftrags für eine Studie zu diesem Thema – was von der Unterkommission vorgeschlagen worden war – abgelehnt; mehrere Mitglieder der Unterkommission äußerten ihr Mißfallen an dieser Entscheidung und warnten vor der Gefahr des Mißbrauchs des Mittels der ›humanitären Intervention‹.

Im Rahmen der Diskussion über die Realisierung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wandte sich die Unterkommission einem Themenbereich zu, dem in den vergangenen Jahren immer mehr Bedeutung zugekommen ist: dem Einfluß der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf das Wohlergehen der Menschen. In diesem Zusammenhang wurden drei Studien von Sonderberichterstatte vorge-

stellt: zum Recht auf angemessene Unterkunft, zu den Auswirkungen der Einkommensverteilung auf die Menschenrechte und zum Einfluß extremer Armut auf die Menschenrechte.

Die Ergebnisse der Studien (E/CN.4/Sub.2/1995/12, 14 und 15) waren ernüchternd. Nach den Berichten sind Zwangsvertreibungen ein weiterhin weltweit bestehendes Problem; die expandierende, auf dem Prinzip des freien Marktes basierende Wirtschaft schließe viele Menschen aus und lasse diese in Armut zurück; diese Armut sei eine Art neuer Apartheid. Trotz wirtschaftlichen Wachstums trete Verarmung zunehmend auch in den sogenannten entwickelten Ländern auf. Im Hinblick auf den Einfluß extremer Armut auf die Menschenrechte wurde festgestellt, daß der Mangel an verlässlichen Statistiken die Erfolge der Bekämpfung extremer Armut hindere; die Ärmsten der Armen würden von denen, die die Statistiken zusammenstellen, nicht erreicht. Allgemein wurde wirtschaftliche Unterentwicklung als eines der zentralen Hindernisse für die Verwirklichung der Menschenrechte angesehen.

V. Schließlich beschäftigte sich die Unterkommission auch 1995 wieder mit Berichten – übermittelt durch Einzelpersonen, Nichtregierungsorganisationen oder andere Quellen – über anhaltende schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, mit dem Ziel der Entscheidung, ob diese zur weiteren Behandlung an die Menschenrechtskommission weitergeleitet werden. Der Tagung der Unterkommission vorgeschaltet war die Zusammenkunft der entsprechenden Arbeitsgruppe, die bereits eine Vorauswahl der zu untersuchenden Fälle getroffen hatte. Das sogenannte 1503-Verfahren wurde zwar von einigen der Experten in den letzten Jahren in Frage gestellt, wird aber weiterhin angewandt.

Zudem diskutierten die Experten wiederum ihre eigene Arbeitsweise. Claire Palley, die Sachverständige aus Großbritannien, schlug eine Radikallösung vor. Sie empfahl die Abschaffung der Unterkommission oder eine Art ›Fusion‹ mit der Menschenrechtskommission, die jährlich eine zweite Tagung abhalten und dann spezifische Themenbereiche behandeln könne. Die Unterkommission beschloß demgegenüber nur, künftig zumindest eine geschlossene Sitzung für die Gelegenheit zu reservieren, daß die Experten und ihre Stellvertreter untereinander ihre Meinungen zu verschiedenen Themen austauschen können.

Gudrun Roitzheim □

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 47. Tagung des CERD – Konflikte um Land in Mexiko und Nigeria – Mehrfach ›weitere Auskünfte‹ erbeten – Drohende Gefahr in Burundi (8)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1995 S. 119ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S. 28ff.).

Auch wenn auf der 47. Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminie-

zung (CERD) wiederum die Prüfung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte über ihre Bemühungen zur Beseitigung der Rassen-diskriminierung im Vordergrund stand, kamen die 18 unabhängigen Sachverständigen vom 31. Juli bis zum 18. August 1995 in Genf auch an-deren Aufgaben nach. So wurde im Hinblick auf Artikel 3 (Unterbindung von Praktiken der Segregation) der zum Zeitpunkt der Tagung für 143 Vertragsstaaten geltenden Konvention eine Allgemeine Empfehlung angenommen. In ihr weist der Ausschuß darauf hin, daß nicht nur staatliche Maßnahmen, sondern auch die Handlungen von Privaten – möglicherweise unbeabsichtigt – die Segregation von Bevölkerungsteilen und daraus resultierende Diskriminierungen zur Folge haben können. Dem Staat aber komme die Aufgabe zu, derartige Entwicklungen sorgfältig zu beobachten und gegebenenfalls tätig zu werden. In geschlossener Sitzung wurden zwei Individualbeschwerden behandelt; eine davon, die den Fall eines in Dänemark lebenden, von rassistischen Schikanen und Angriffen betroffenen Afroamerikaners zum Gegenstand hatte, wurde für unzulässig erklärt, da die vom Beschwerdeführer gerügte Behandlung der Angelegenheit durch die dänischen Justizbehörden nicht als rassistisch motiviert festgestellt werden konnte.

Erörtert wurde auch der Mißbrauch des Internet und anderer elektronischer Kommunikationssysteme zur Verbreitung rassistischer Propaganda. Ferner ist es zu einem Treffen des Ausschusses mit der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz gekommen, dem zweiten seiner Art (vgl. auch S. 26 dieser Ausgabe). Es sollte der Abstimmung von Aktionen der beiden Gremien dienen, doch blieb der Versuch, zu einer gemeinsamen Erklärung im Hinblick auf Bosnien-Herzegowina zu gelangen, erfolglos.

I. Insgesamt wurden acht Berichte im ordentlichen Berichtsverfahren behandelt. Zunächst wurde der von *Belarus* geprüft. Auch wenn es sich aus formaler Sicht schon um den 13. Report des osteuropäischen Landes handelte, war es doch der erste, den Belarus als freier und souveräner Staat abgab. Allerdings mußte der Ausschuß den Bericht als zu allgemein und nicht den in der Konvention vorgegebenen Kriterien genügend rügen. Ferner wurden fehlende demographische Angaben sowie fehlende Aussagen im Hinblick auf die Möglichkeit der Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben kritisiert. Der CERD gewann den Eindruck, daß sich die Minderheitenrechte lediglich auf das kulturelle Leben beziehen.

In dem von *Mexiko* vorgelegten Bericht (dieser enthielt auch die vom Ausschuß auf seiner 46. Tagung verlangten »weiteren Auskünfte« gemäß Artikel 9 der Konvention, vgl. VN 3/1995 S. 121) wurde eingeräumt, daß es eine gewisse Diskriminierung der indigenen Bevölkerung gebe. Diese resultiere allein aus deren extremer Armut. Auch der Konflikt in der Provinz Chiapas sei ein im wesentlichen wirtschaftlicher, nicht ein ethnischer Konflikt. Diesem Ansatz vermochte der Ausschuß nicht zu folgen. Er stellte fest, bereits die Nichtanerkennung der Tatsache, daß es sich hier um ethnische Diskriminierung handle, stelle eine Verlet-

zung des Übereinkommens dar. Die indigene Bevölkerung werde in allen wichtigen Bereichen diskriminiert. Die Bemühungen der Regierung, ihr mehr Land zur Verfügung zu stellen, könnten nicht erfolgversprechend sein, wenn die Neuzuweisung in der Praxis bis zu 15 Jahren in Anspruch nehme. Derartige Bemühungen beurteilte der CERD denn auch eher negativ. Positiv bewertete er hingegen die jüngste Verfassungsänderung. Mit dieser gibt Mexiko es auf, von einer einheitlichen Kultur zu sprechen, und beschreibt sich als einen multikulturellen Staat. Der Ausschuß schlug vor, eine faire Verteilung des Bodens zu fördern. Dabei soll es sich allerdings nicht nur um eine Verteilung, sondern auch um eine Rückerstattung von Land handeln.

Die Vertreter *Neuseelands* verwiesen unter anderem darauf, daß sich die wirtschaftliche und soziale Lage der Ureinwohner in den letzten Jahren deutlich verbessert habe. Der Ausschuß hegt die Befürchtung, daß die gegenwärtige Privilegierung der Maori Probleme für andere Bevölkerungsteile – eingewanderte Polynesier und Asiaten – nach sich ziehen könne.

El Salvador legte den ersten Bericht seit nunmehr elf Jahren vor. Selbst wenn man den langen Bürgerkrieg im Lande und die damit verbundenen Schwierigkeiten in Rechnung stelle, so der Ausschuß, müsse man feststellen, daß El Salvador noch nie zufriedenstellend berichtet habe. Besondere Kritik rief die Äußerung des Staatenvertreters hervor, die Bevölkerung des Landes sei völlig homogen; als solche zu identifizierende Minderheiten gebe es nicht, dementsprechend auch keinerlei Probleme im Hinblick auf Rassendiskriminierung. Auch wenn die neueren Entwicklungen (Einsetzung eines Ombudsmann und eines Menschenrechtsausschusses) vom CERD durchaus positiv bewertet wurden, war für ihn nicht zu erkennen, welchen Effekt diese Neuerungen hatten. Die Empfehlungen des Ausschusses an die Vertragspartei gehen dementsprechend auffallend weit. Sie verlangen, daß El Salvador eine Rechtskultur fördere, die in den effektiven Schutz der Menschenrechte einmündet. Im übrigen wird dem Land technische Hilfe beim Ausbau seiner Rechtsordnung angeboten.

Obwohl es ebenfalls noch unter den Folgen eines Bürgerkriegs leidet, hat *Nicaragua* erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf den Schutz seiner indigenen Völker unternommen, insbesondere durch die Ausweisung autonomer Regionen. Es blieb jedoch offen, welche Rechte genau die autochthone Bevölkerung in diesen Gebieten hat und ob diese Regionen wirklich dazu geeignet sind, die dringend notwendige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.

Der von den *Vereinigten Arabischen Emiraten* vorgelegte Bericht war der erste seit nunmehr zehn Jahren. Im Gegensatz zu den Vertretern anderer Golfstaaten zogen sich die Staatenvertreter nicht auf die Aussage zurück, das nationale Recht sei göttlich und könne nicht am Völkerrecht gemessen werden. Besondere Aufmerksamkeit lenkte der Ausschuß auf die Problematik im Hinblick auf den Status von Fremden. Hier wurde insbesondere die Diskriminierung weiblicher ausländischer Hausangestellter kritisch beleuchtet.

Nigeria hatte im August 1993 berichtet (vgl. VN 5/1994 S. 182f.), war jedoch seinerzeit zu einem neuen Bericht aufgefordert worden. Obwohl etwa 250 verschiedene ethnische Gruppen im Lande leben, stand die Situation der Ogoni im Niger-Delta im Mittelpunkt des Interesses. In diesem Gebiet, das reich an Ölvorkommen ist, rufen große Ölfirmen, wenn sie sich von der – nicht zuletzt unter der durch die Ölförderung hervorgerufenen Umweltverschmutzung leidenden – örtlichen Bevölkerung gestört sehen, das Militär zur Hilfe; dieses schreitet dann mit brachialer Gewalt ein. Besondere Brisanz erhielt dieser Konflikt durch den zu dieser Zeit noch anhängigen Prozeß gegen Ken Saro Wiwa. Alle Vorwürfe wurden von den Vertretern der Regierung mit Nachdruck zurückgewiesen. Sie behaupteten, die Unruhen seien künstlich herbeigeführt und existierten in der Realität gar nicht. Saro Wiwa habe den Konflikt geschürt und dadurch ein Klima der Gewalt heraufbeschworen. Die Regierung müsse das Recht haben, dem Terrorismus entgegenzutreten. Der Ausschuß wies demgegenüber darauf hin, daß die Regierung selbst eine aktive Rolle bei der Entstehung der Gewalt spiele, ein wesentlicher Teil der Verfassung außer Kraft gesetzt sei und von einem funktionierenden Rechtsschutz nicht mehr gesprochen werden könne. In Anbetracht dieser harschen Kritik hätte man eigentlich schärfere Worte in der abschließenden Stellungnahme des CERD zum Staatenbericht erwarten dürfen. Daß diese fehlen, dürfte daran liegen, daß diese Stellungnahme im Konsens verabschiedet werden muß und der Sachverständige aus Nigeria eine schärfere Kritik wohl nicht mitgetragen hätte.

Die Situation in *Tschad* beurteilte der Ausschuß außerordentlich negativ. Die Menschenrechtssituation sei hier mehr als unbefriedigend.

II. Erörtert wurde auch die Lage in vier weiteren Staaten, deren Berichte selbst im Vergleich zu anderen Säumigen außergewöhnlich lange überfällig sind. Die Situation in *Madagaskar*, *Sierra Leone* und *Somalia* diskutierte der Ausschuß kurz; die Regierungen der beiden erstgenannten Staaten wurden nachdrücklich aufgefordert, dem Ausschuß endlich zu berichten, während bezüglich Somalias Informationen von den dort tätigen Einrichtungen der Vereinten Nationen erbeten werden sollen.

Hinsichtlich *Tansanias* mußte auf den 1986 vorgelegten und 1988 in Abwesenheit eines Staatenvertreters diskutierten (vgl. VN 2/1989 S. 70) Bericht rekuriert werden. In seinen nächsten Report solle das ostafrikanische Land, so die Anregung des CERD, auch Angaben zu seiner demographischen Zusammensetzung aufnehmen. Obwohl die Bevölkerung 127 afrikanische ethnische Gruppen umfaßt und auch eine asiatische Minderheit einschließt, lehnt die Regierung, derartige Erhebungen nach wie vor ab. Sie verweist darauf, daß die Frage nach der ethnischen Zugehörigkeit nach dem Recht des Landes unzulässig sei und die Bevölkerung homogen sei. Diese Einschätzung vermochte der Ausschuß nicht zu teilen. Außerdem fragte er danach, warum die Verfassung von 1992 die Bildung von politischen Parteien auf ethnischer, regionaler oder religiöser Ebene verbiete.

Nach wie vor beeinträchtigt die Säumigkeit der Vertragsstaaten die Arbeit des CERD. Einen zweifelhaften Rekord hält das südafrikanische Königreich Swasiland, dessen im Mai 1976 fälliger vierter Bericht mittlerweile zum 25. Male angemahnt wurde.

III. Der Vertreter *Algeriens*, das auf der 46. Tagung um Vorlage zusätzlicher Informationen gebeten worden war, äußerte sich mündlich zu den Morden an Ausländern in dem Land; ein ausführlicher Bericht soll folgen. Von *Rußland* und *Mazedonien* waren ebenfalls »weitere Auskünfte« erbeten worden; zum Zeitpunkt der 47. Tagung standen sie noch aus.

Da nach der Auffassung des CERD die Situation in *Burundi* äußerst kritisch ist und die Gefahr eines umfassenden Bürgerkriegs besteht, beschäftigte sich der Ausschuß intensiv mit der dortigen Lage und rief unter anderem zur Reduzierung der Armee auf.

Im Hinblick auf den Konflikt zwischen der Regierung *Papua-Neuguineas* und der Bevölkerung Bougainvilles wiederholte der Ausschuß im wesentlichen seine Entscheidung vom März 1995 (vgl. VN 3/1995 S. 121). Es wurde erneut betont, daß auch das mittlerweile eingeführte Übergangsregime auf der Insel von Port Moresby eingesetzt sei und nicht dem Willen der örtlichen Bevölkerung entspreche. Erneut wurde zum Schutz der kulturellen Identität der Bevölkerung Bougainvilles aufgerufen.

Die Entscheidung zu *Bosnien-Herzegowina* war äußerst umstritten; sie wurde mit elf Stimmen bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen gefällt. Nach einer Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen in den Schutzzonen Srebrenica und Zepa und einem Appell an die europäischen Staaten, massive Hilfe bei der Lösung des Flüchtlingsproblems zu leisten, wurde gefordert, Bosnien-Herzegowina mit allen erforderlichen Mitteln auszustatten, um sich selbst schützen zu können. Die ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 51 der UN-Charta, der das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung postuliert, war – wie schon die entsprechende Bemerkung des CERD in seiner abschließenden Stellungnahme zum Staatenbericht auf seiner 46. Tagung – als Empfehlung zur Aufhebung des Waffenembargos zu verstehen.

Christiane Philipp □

Rechte des Kindes: 8.-10. Tagung des Ausschusses – Rechte der Mädchen – Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht – Verbesserte Koordination der innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen gefordert – Bericht aus Bonn (9)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1995 S. 72ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S. 112ff.)

Mit 181 Ratifikationen ist die Kinderrechtskonvention innerhalb von sechs Jahren zu dem Menschenrechtsinstrument der Vereinten Nationen mit den meisten Vertragsparteien geworden; das ehrgeizige Ziel der universellen Ratifi-

kation bis Ende 1995 wurde damit nur knapp verfehlt. *Der Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC)* wird sich nunmehr verstärkt um eine Rücknahme der Vorbehalte bemühen, die von zahlreichen Staaten bei der Ratifikation angebracht worden waren. Bei der Berichtsprüfung – 1995 erstmals auf drei regulären Tagungen – zählte zu den am häufigsten festgestellten Mängeln die fehlende Koordinierung der innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen sowie die fortbestehende Diskriminierung von Mädchen und eine in Teilen konventionswidrige Ausgestaltung des Jugendstrafrechts in zahlreichen Staaten. Um eine sinnvolle Berichtsprüfung zu ermöglichen, beschloß die Konferenz der Vertragsstaaten im Dezember, die Mitgliederzahl des CRC von zehn auf 18 zu erhöhen. Diese Angleichung an andere mit der Prüfung von Staatenberichten befaßte Ausschüsse tritt aber erst nach Zustimmung der Generalversammlung und von zwei Dritteln der Vertragsstaaten in Kraft.

8. Tagung

Zentrales Thema der achten Tagung des CRC (9.-27.1.1995 in Genf) waren die Rechte der Mädchen. In einem Meinungs austausch mit anderen Menschenrechts gremien der Vereinten Nationen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wurde deutlich, daß die Diskriminierung von Mädchen im frühesten Kindesalter beginnt. Insbesondere unzureichende gesundheitliche Versorgung, mangelnde Schulausbildung und starre Rollenklischees hindern Mädchen daran, selbstverantwortliche Entscheidungen für ihre Zukunft zu treffen. Dies trägt zu einer Perpetuierung bestehender Ungleichheiten bei und beraubt die Gesellschaft des weiblichen Beitrags zu Fortschritt und Entwicklung. Deshalb waren sich alle Redner einig, daß eine Förderung der Frauen und Mädchen ein besonders wirkungsvoller Ansatz zur Förderung der Menschenrechte ist. Der Hohe Kommissar für Menschenrechte sagte dem CRC verstärkte Unterstützung durch das Menschenrechtszentrum zu und ermutigte ihn insbesondere zur Entsendung von Missionen in einzelne Vertragsstaaten.

Der CRC begrüßte die Entschlossenheit der Regierung der *Philippinen*, die Kinderrechte zu fördern und zu schützen – ein schwieriges Unterfangen angesichts der kulturellen Vielfalt der Bevölkerung, der geographischen Ausdehnung des Landes und der erheblichen sozialen Gegensätze. Er forderte gesetzgeberische Maßnahmen, um die Altersgrenze für die Strafmündigkeit, für die Einwilligungsfähigkeit in sexuelle Kontakte und für Kinderarbeit der Konvention anzupassen. Auch der Schutz von Kindern vor Mißbrauch und Vernachlässigung ist nach Einschätzung des Ausschusses unzureichend. Hier empfiehlt er eine Kombination von strafrechtlichen Sanktionen und Präventionsmaßnahmen sowie Ursachenforschung. Die Experten kritisierten zudem die große Diskrepanz zwischen den Ausgaben in Kinder betreffenden Angelegenheiten und denen für militärische Zwecke. *Kolumbien* hatte die vom CRC 1994 erbetenen Zusatzinformationen vorgelegt, so daß der Ausschuß nunmehr seine Schlußbetrachtungen formulieren konnte. Er lobte die selbstkritische

Darstellung und das Bemühen der Regierung, das herrschende Klima der Gewalt zu überwinden und Menschenrechtsschutz institutionell abzusichern. Scharf kritisierte das Gremium die Mißachtung von Kindern aus Randgruppen, insbesondere von Straßenkindern, durch Polizei- und Vollzugsbeamte sowie die gesellschaftliche Gleichgültigkeit ihnen gegenüber. Besorgniserregend ist nach Ansicht der Experten der hohe Prozentsatz von Kindern, die in extremer Armut leben und unter härtesten Bedingungen in Minen arbeiten.

In *Polen* hat die wirtschaftliche Umstrukturierung vor allem schwere Belastungen für die Familien mit sich gebracht, die wegen der leeren Staatskassen nur sehr unzureichend aufgefangen werden können. Der Ausschuß vermißte einen staatlichen Aktionsplan für die Durchsetzung der Kinderrechte, der Schwerpunkte setzt, die für die Verwirklichung verantwortlichen Behörden benennt und die verschiedenen Aktivitäten koordiniert. Zwar bemüht sich die polnische Regierung um eine weite Verbreitung der Kenntnis der Garantien der Konvention, doch herrschen traditionelle Ansichten weiterhin vor. Diese widersprechen insbesondere den Anforderungen an die Berücksichtigung des Kindeswohls und der Ansichten des Kindes bei Entscheidungen, die es betreffen, sowie das Verbot ungerechtfertigter Unterscheidung zwischen Jungen und Mädchen. Die Experten rieten zu einem Verbot körperlicher Strafen auch innerhalb der Familie und einer Sensibilisierung der Gesellschaft für die Bedürfnisse von Randgruppen, so von behinderten oder HIV-infizierten Kindern oder von Roma und Sinti. Auch die Ausbildung von Richtern, Sozialarbeitern und Vollzugsbeamten muß nach ihrer Einschätzung in weit stärkerem Maße die Vorgaben der Konvention berücksichtigen.

Bei der Debatte über den Bericht *Jamaikas* zeigte sich die Zerrüttung zahlreicher Familien als ein zentrales gesellschaftliches Problem, welches die Verwirklichung der Kinderrechte stark behindert. Wegen der wirtschaftlichen Krise des Landes suchen vor allem Männer im Ausland Arbeit und lassen ihre Familien zurück. Das daraus resultierende Fehlen von Rollenvorbildern für Jungen hat zu einer erheblichen Zunahme vaterloser Haushalte geführt. Da außerdem Frauen häufig in schlecht bezahlten Positionen tätig sind, sind zahlreiche Familien verarmt und auf Kinderarbeit angewiesen. Der Ausschuß drang gegenüber der Regierung darauf, in Kooperation mit internationalen Organisationen solche Familien finanziell zu unterstützen, durch Erziehungsprogramme die Verantwortung beider Elternteile bewußt zu machen und über verstärkte Bildungsangebote Kindern eine Zukunftsperspektive zu verschaffen. Besonderen Schutzes bedürfen verlassene Kinder, die häufig Opfer von Gewalt und sexueller Ausbeutung werden.

Die Ratifikation der Kinderrechtskonvention hat in *Dänemark* nur wenige Gesetzesänderungen notwendig gemacht. Dazu gehören die Strafbarkeit des Besitzes von kinderpornographischem Material sowie Regeln über das gemeinsame Sorgerecht und Besuchsrechte bei Trennung der Eltern. Daneben wird gegenwärtig eine besondere gesetzliche Regelung der Elternschaft bei künstlicher Befruchtung erwo-